

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. IV. Nr. 51. 22. November 1873.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Rekurse der katholischen Kirchgemeinderäthe und  
Pfarrgeistlichen des bernischen Jura.

(Vom 15. November 1873.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

der unterm 30. und 31. Oktober 1873 von den Kirchgemeinderäthen der katholischen Pfarreien des bernischen Jura eingereichten Rekurse und Verwahrungen gegen die vom Regierungsrathe des Kantons Bern am 6. Oktober 1873 beschlossene Verordnung betreffend die Organisation des öffentlichen Kultus in besagten Gemeinden, welche Rekurse dahin schließen:

es wolle der Bundesrath

„1) in den Amtsbezirken des bernischen Jura die freie Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes der römisch-katholischen Religion schützen und die Behörden des Kantons Bern anweisen, sich aller Vollziehungsmaßregeln auf Grund des Abberufungsurtheils des Appellationshofes von Bern gegen 69 Pöarrer vom 15. September 1873 zu enthalten;

„2) demgemäß auch die vom Regierungsrathe des Kantons Bern zufolge Dekrets des Großen Rathes vom 26. März 1873 unterm

„6. Oktober 1873 erlassene Verordnung betreffend die Organisation des öffentlichen Kultus in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheiles aufheben.“

nach Einsicht der Rekurse beziehungsweise Verwahrungen, welche unterm 30. Oktober und 3. November 1873 von den durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 15. September lezthin abberufenen katholischen Pfarrer aus dem bernischen Jura sowohl gegen das erwähnte Urtheil des Appellations- und Kassationshofes, als gegen die angeführte Verordnung der Regierung vom 6. Oktober 1873 an ihn gerichtet worden sind;

nach Einsicht einer von einigen Bürgern des bernischen Jura als Abgeordneten mehrerer Volksversammlungen katholischer Jurasier unterm 30. Oktober 1873 eingereichten Vorstellung, welche dahin schließt:

es möge der Bundesrath

„1) sofort und unvorgreiflich jedem Entscheide über die gegenwärtig bei den Bundesbehörden in Sachen des Konfliktes im Bisthum Basel hängigen Rekurse die nöthigen Maßregeln treffen, um der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura die freie Ausübung des Gottesdienstes der römisch-katholischen Religion zu sichern,

„2) als die Religionsfreiheit verlezend und die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion beeinträchtigend, alle vom Regierungsrathe des Kantons Bern behufs Vollziehung des Abberufungsurtheils gegen die 69 jurassischen Geistlichen erlassenen Verfügungen und namentlich die vom Regierungsrathe zufolge Dekrets des bernischen Großen Rathes vom 26. März 1873 unterm 6. Oktober beschlossene Verordnung aufheben.“

nach Einsicht einer Zuschrift vom 10. November 1873, womit vier Mitglieder des Kirchengemeinderathes von Pruntrut verlangen, daß der Bundesrath „die Regierung von Bern anweise, den Katholiken von Pruntrut zum Gebrauche und für die täglichen Bedürfnisse ihres Gottesdienstes wenigstens eine gegenwärtig nicht benutzte Kirche in besagtem Pruntrut zu überlassen;“

in Betracht, daß der Regierungsrath des Kantons Bern, eingeladen, sich beförderlichst über das vorläufige Aufschubsbegehren auszusprechen, in seiner Vernehmlassung vom 8. November 1873 dahin schließt, der Bundesrath möge über dieses Begehren zur Tagesordnung schreiten;

in Erwägung:

zunächst bezüglich des vorläufigen Suspensionsbegehrens,

daß für eine entsprechende Anordnung die Bundeskompetenz bestimmt festgestellt sein, Dringlichkeit bestehen und im Rekurse Thatsachen angerufen sein müßten, welche die Annahme gestatten, daß das eidgenössische Recht oder eine Kantonsverfassung verletzt worden sei;

daß diese Voraussetzungen gegenwärtig nicht zutreffen;

in sachlicher Beziehung sodann und in Betreff des Urtheils des Appellations- und Kassationshofes vom 15. September 1873,

daß dieses Urtheil von einer kompetenten Gerichtsbehörde ausgefällt ist, daß eine abgeurtheilte Sache vorliegt und daß der Bundesrath weder befugt noch berufen ist, ein solches Urtheil zu revidiren;

daß infolge dieses Urtheils und kraft der ihm durch den Großen Rath unterm 26. und 29. März 1873 übertragenen Gewalten der Regierungsrath des Kantons Bern 69 vom Appellationsgerichte abberufenen Pfarrern untersagt hat, kirchliche Verrichtungen in den dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen auszuüben, daß er ferner als dringlich verschiedene Anordnungen, betreffend die provisorische Umschreibung der Pfarreien, die Bestellung neuer Pfarrer, die Führung der Civilstandsregister und die bürgerliche Eheschließung, getroffen hat;

daß diese Maßnahmen unter Anderem Gegenstand der Verordnung des Regierungsrathes vom 6. Oktober 1873 sind, gegen welche ganz besonders Beschwerde erhoben wird;

daß diese Verordnung von einer Kantonsregierung kraft besonderer, vom Großen Rathe ihr verliehener Vollmacht erlassen worden ist;

daß nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848 alles, was auf die Einrichtung des Kirchenwesens sich bezieht, unbedingt Sache der Kantone ist;

daß die Eidgenossenschaft jedoch gegen Anordnungen der kantonalen Behörden einschreiten kann, welche den durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechten zuwider sind;

daß der Art. 44 der Bundesverfassung die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet;

daß durch diese Bestimmung der Verfassung bezweckt wurde, jedem zu einer der christlichen Konfessionen sich bekennenden Ein-

wohner des Landes das Recht zu sichern, nach seinem Ermessen seinem religiösen Bedürfnisse zu genügen;

daß diese Gewährleistung ihre Beachtung findet, so lange die Bürger nicht gezwungen werden, einem Gottesdienste beizuwohnen und so lange sie frei sind, Gottesdienst nach ihrem Belieben zu halten;

daß die Regierung von Bern den Rekurrenten ausdrücklich das Recht zuerkennt, Gottesdienst nach ihrer Wahl zu feiern und daß sie in ihrem Schreiben vom 8. November 1873 erklärt, daß die abgesetzten Pfarrer in keiner Weise gehindert werden sollen, „nach ihrer Weise Privatgottesdienst abzuhalten, sofern dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird;“

daß somit die Freiheit des christlichen Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Gewährleistung der bestehenden Bundesverfassung in der Person der Rekurrenten nicht verletzt ist, und die Verordnung vom 6. Oktober 1873 der im Art. 44 der Verfassung gegebenen Gewährleistung nicht zuwider geht;

daß der Bundesrath jederzeit wird beschließen können, wenn weitere Beschwerden über Thatsachen einlangen sollten, die der Art wären, daß im bernischen Jura die freie Ausübung eines Gottesdienstes im Widerspruche mit dem angeführten Art. 44 gehindert erschiene;

daß die bernischen Behörden über das von einem Theile der Rekurrenten gestellte Begehren, ihren besondern Gottesdienst in einer Kirche abhalten zu dürfen, noch nicht entschieden haben;

daß der Bundesbehörde ein Recht, sich über diesen Punkt auszusprechen, erst dann zustehen würde, wenn behauptet und nachgewiesen wäre, daß die Eigenthümer der Kirchen in ihrer Verfügung über ihr Eigenthum, soweit dieselbe neben dem öffentlichen Gottesdienst und den durch die Staatsbehörden gefassten Beschlüssen noch besteht, andern Einschränkungen als denjenigen der allgemeinen Landesgesetze unterworfen werden;

in Erwägung endlich, daß die Bestimmungen der Vereinigungs-urkunde des bernischen Jura mit dem alten Kanton Bern vom 14/23. November 1815, welche von einem Theile der Rekurrenten angerufen wird, unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom 12. September 1848 kein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des bernischen Jura schaffen, noch eine Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft begründen können;

beschließt:

Art. 1. Das vorläufige Suspensionsbegehren und die Rekurse sind abgewiesen.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluß ist Herrn Casimir Folleté, Advokat und Großrath in Pruntrut, zuhanden der Rekurrenten, und dem Regierungsrathe des Kantons Bern mitzuthellen.

Also beschlossen, Bern, den 15. November 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Ceresole.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

## Bericht

der

ständeräthlichen Kommission, betreffend Bestellung und  
Geltendmachung von Pfandrechten.

(Vom 29. Oktober 1873.)

---

Es kann vor Allem die Frage aufgeworfen werden, ob und gestützt auf welchen § der Bundesverfassung, der Bund sich eine Competenz über das Gesetzgebungsrecht der Kantone erlauben darf. Die Gesetzgebung über das Hypothekenwesen ist Sache der kantonalen Gesetzgebung, und es ist allerdings ein Eingreifen des Bundes in eine ihm bis jetzt nicht zugestandene Sphäre, wenn er betreffs der Pfandrechte an den Eisenbahnen ein Gesetz erläßt.

Dagegen ist eine einheitliche Gesetzgebung in dieser Beziehung so unbedingt vorgezeichnet und liegt so sehr in der Natur der Verhältnisse, daß gegen eine Regulirung dieser Frage durch die Bundesbehörden von keiner Seite Opposition gemacht wurde. Die Macht der Verhältnisse und die zwingende Nothwendigkeit, die Verkehrsverhältnisse rationell zu ordnen, war stärker als alle Bedenken und sonst bindenden Schranken der Verfassung.

Es hat denn auch die Gesetzgebung der Eidgenossenschaft diese Frage bereits gelöst, ohne daß von irgend welcher Seite ernstlich Einwendung erhoben worden wäre.

§ 11 des Eisenbahngesetzes stellt fest: Ein Bundesgesetz wird über die Bestellung und Geltendmachung von Pfandrechten, sowie

## **Bundesrathsbeschluss betreffend die Rekurse der katholischen Kirchengemeinderäthe und Pfarregeistlichen des bernischen Jura. (Vom 15. November 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1873
Date	
Data	
Seite	329-334
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 951

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.